

# Münsterberger Kreisblatt.

79. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Goldpf. Die Einzelnummer kostet 15 Goldpf. Einrückungsgelder der Millimeter-Zelle (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Goldpf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Freitag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Orzenda Münsterberg.  
Verlag: Landratsamt. Druck: S. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 34.

Sonnabend, 21. August

1926.

[III. 356.] Die auf dem Kreistage am 26. Juni 1926 vorgenommene Wahl des Gutsbesizers Fritz Rieger in Ober-Kunzendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Kunzendorf und des Gutsbesizers Oswald Weber in Berzdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Berzdorf ist von dem Herrn Oberpräsidenten unter dem 23. Juli d. Js. bestätigt worden.

Münsterberg, den 9. August 1926.

[7653.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Blauenseuche.** Unter den Viehbeständen der Besitzer Kuhnert und Hahn in Frömsdorf ist die Maul- u. Blauenseuche ausgebrochen.

Für die verseuchten Gehöfte gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 16. März d. Js., R.-Bl. S. 40/41, unter Abschnitt I. A. Ziffer 1—15 veröffentlichten Vorschriften.

Münsterberg, den 20. August 1926.

[7585.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.** Zum Schutze gegen die Tollwut wird hierdurch auf Grund der §§ 18. ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit **Gemächtigung** des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Ortschaften Bärddorf, Bernsdorf, Brucksteine, Eichau, Gollendorf, Groß-Nossen, Glambach, Heinrichau, Herbsdorf, Hertwigswalde, Kattersdorf, Leipe, Liebenau, Neuhof, Neualtmannsdorf, Neuhaus, Nieder-Kunzendorf, Nieder-Pomzdorf, Ober-Kunzendorf, Ober-Pomzdorf, Reindörfel, Reumen, Schlause, Weigelsdorf, Wenig-Nossen, Zesselwitz und die Stadt Münsterberg einschl. ihrer Gemarkungen bilden einen Sperrbezirk.

2. Sämtliche in diesen Ortschaften und der Stadt Münsterberg vorhandenen Hunde sind derart anzufetten oder einzusperrn, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

3. Die Ziffern 3 bis 11 der Anordnung vom 1. August 1924 (Kreisbl. S. 154) gelten entsprechend.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden in Gemäßheit der §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Münsterberg, den 17. August 1926.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung wird hiermit veröffentlicht. Die Ortsbehörden haben für weitere ortsübliche Bekanntmachung mit dem Hinweise Sorge zu tragen, daß die Landjägerbeamten des Kreises angewiesen sind, jeden bekannt werdenden Fall der Uebertretung der Sperrmaßregeln mir sofort zur Anzeige zu bringen und im Sperrgebiet frei umherlaufende Hunde gemäß § 114, Absatz 8, V. A. V. G., bezw. Ziffer 6 obiger Anordnung zu erschießen. Kann dies nicht sofort erfolgen, so sind die Besitzer der umherlaufenden Hunde zu ermitteln und es ist alsdann die Erschießung vorzunehmen.

Die Ortspolizeibehörden und Landjäger werden angewiesen, für die strengste Durchführung dieser Anordnung Sorge zu tragen.

Münsterberg, den 17. August 1926.

[7527.] **Handwerkskammerbeiträge.**

Diejenigen Ortsbehörden des Kreises, die mit der Einsendung der 2. Vierteljahrssrate der Handwerkskammerbeiträge an die Handwerkskammer in Breslau noch im Rückstande sind, ersuche ich um umgehende Einsendung.

Münsterberg, den 17. August 1926.

herde gesorgt wird.

Ich nehme daher Veranlassung, alle Beteiligten nochmals auf die Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 19. Februar 1919 (Kreisbl. S. 578), betreffend die Bekämpfung des Wisambibers hiermit besonders hinzuweisen.

Nach § 1 dieser Polizeiverordnung sind zur Bekämpfung der Wisamratte verpflichtet:

1. die angestellten Wisambibersfänger,
2. Eigentümer, Besitzer, Nutznießer und Pächter innerhalb ihres Grundbesitzes,
3. die zur Instandhaltung der öffentlichen Gewässer, der Privatflüsse und Bäche Pflichtigen,

[II. 1862.] **Was jeder von unsrerem täglichen Brot wissen muß.**

1. Aus Roggenmehl backen wir das Brot, aus Weizenmehl Semmel und Kuchen. In manchen Gegenden wird auch zum Brot ein Teil Weizenmehl genommen, um es heller zu machen. Aber auch Roggenmehl allein gibt ein schönes heißes Brot. Das nötige Brot in unserer Gegend besteht nur aus Roggenmehl.